

Karls aus den öffentlichen Ämtern entfernt worden zu sein, der eine oder andere dieser Gruppe wurde vielleicht auch verbannt²³⁸. Die *servi principis* verschwinden zwangsläufig aus den Quellen, da es ja nach 788 keinen *princeps* mehr gab. In diesem Bereich scheint der Machtwechsel aber auch grundlegende Neuerungen gebracht zu haben. Die Veränderungen in der Struktur der Pertinenzen vor allem bei Herzogsschenkungen von der Notitia Arnonis zu den Breves Notitiae, wie wir sie oben aufgezeigt haben²³⁹, lassen die weitere Entwicklung des Status der *servi principis*, die auf ausgegebenem Gut saßen, erkennen: Die Kirche konnte nach 788 die mit ihrem Grundbesitz verbundenen Personen als reale Pertinenz betrachten, was vorher zumindest teilweise nicht möglich war²⁴⁰. Da es sich dabei um Schenkungen handelt, die teilweise im frühen 8. Jahrhundert getätigt wurden, liegt der Schluß nahe, daß die Herzöge bereits in jener frühen Zeit prinzipiell nur dingliche Rechte an Kirchen verschenkten²⁴¹, die sie dann teilweise mit Schenkungen von Personen verbanden oder ergänzten²⁴². Das Modell der herzoglichen Benefizialleihe war also in den Kirchenschenkungen schon vorgezeichnet. Die Einbeziehung der Personalpertinenzen in die kirchlichen Güterkomplexe nach 788 darf somit als grundsätzliche Änderung der Rechtsverhältnisse der *servi principis*, die auf ausgegebenem Gut saßen, angesehen werden: Der für sie postulierte herzogliche Gerichtsstand dürfte weggefallen sein, sie kamen in die Hofgerichtsbarkeit ihrer geistlichen und, wie wir entsprechend vermuten dürfen, ihrer weltlichen Grundherren. Es liegt also der Schluß nahe, daß König Karl 788 nicht nur sein Obereigentum an den ehemaligen herzoglichen *beneficia* aufgab, sondern auch die auf diesen *beneficia* sitzenden Herzogsknechte der Gerichtsbarkeit der Grundherren überließ.

So muß hier abschließend die Frage aufgeworfen werden, ob nicht während der vierzigjährigen Regierung Herzog Tassilo III. der Versuch gescheitert ist, in Bayern durch eine kleine mächtige Gruppe um den Herzog einen praefeudalen „Lehensstaat“ mit Hilfe einer unfreien herzoglichen „Ministerialität“ aufzubauen²⁴³. Die dadurch entstandenen Span-

²³⁸) Vgl. Bischoff (wie Anm. 8) S. 24 f.

²³⁹) Vgl. S. 43 f.

²⁴⁰) Vgl. S. 43.

²⁴¹) Vgl. etwa die Beispiele aus der Not. Arn. oben S. 42.

²⁴²) Vgl. S. 42 die Beispiele 1a und 1b aus der Not. Arn. oder Kirchenliste Not. Arn. VI, 26–28; in diesem Zusammenhang wäre auch der *servus episcopi* Tonazan zu sehen, einem Mitglied der Albina, der offensichtlich an den Bischof geschenkt worden war, während sein Verwandter *Leodi* ein *servus ducis* blieb.

²⁴³) Vgl. Werner (wie Anm. 123) S. 84 f.